



An den Grossen Rat

20.5464.02

GD/P205464

Basel, 6. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2021

Interpellation Nr. 148 David Wüest-Rudin betreffend «die kommende Impfung gegen SARS-CoV-2 / Covid-19»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 09.12.2020)

„Die Impfung gegen SARS-CoV-2 bzw. Covid-19 kommt immer näher. Vor kurzem wurde der erste Impfstoff nach üblichen, aber beschleunigten Zulassungsstandards in Europa zugelassen (Grossbritannien). Der Kanton Basel-Stadt plant bereits ein Impfzentrum (Messe), das eine grosse Anzahl Impfungen in kurzer Zeit ermöglichen soll. Es ist wissenschaftlich breit anerkannt, dass die Impfung ein Element im Umgang mit der Krankheit sein kann. Zurecht sorgen sich jedoch die Menschen über zwei Aspekte. Zum einen sind das die bei einem neuen, noch unerprobten Impfstoff möglichen mittelfristigen oder langfristigen Risiken. Diskutiert werden neben anderem mögliche überschüssige Immunreaktionen bei künftigen, auch anderen Infektionen (Zytokinsturm) sowie eine mögliche Unfruchtbarkeit von Frauen, weil sich die durch genetische Veränderung provozierte künstliche Immunantwort gegen ein für die Einnistung der Eizelle wichtigen Stoff richten könnte (Syncytin). Zum anderen sorgen sich die Menschen über eine drohende Verpflichtung zumindest von Teilen der Bevölkerung zur Impfung. Das beunruhigt natürlich vor allem jene, die der Impfung kritisch gegenüberstehen, was nach verschiedenen Zahlen verschiedener Umfragen etwa 40-60 Prozent der Bevölkerung sein dürften, die sich nicht impfen lassen wollen. Insbesondere viele Menschen, die im Gesundheitswesen arbeiten, sind offenbar kritisch.

Beide Aspekte – die Risiken und die Verpflichtung – hängen eng zusammen. Es ist ein wesentliches Grundrecht, über einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit wie eine Impfung in einer individuellen Einschätzung von Risiken, Folgen und individuellem Nutzen selbst zu bestimmen und diesen zuzulassen oder abzulehnen. Einem so starken Eingriff in die fundamentalen Grundrechte durch eine Verpflichtung müsste eine grosse Gefahr für die Allgemeinheit gegenüberstehen. Bei Covid-19 zeigen sich zum grössten Teil milde Krankheitsverläufe. Die Letalität ist ähnlich einer heftigen Grippe. Dr. med. Carlos Beat Quinto, Mitglied des Zentralvorstands der FMH und darin zuständig u.a. für Public Health schreibt in der Schweizerischen Ärztezeitung vom 2.12.20 zur Strategie der Impfung: «Die Sicherheit des Impfstoffes hat oberste Priorität, weil über 90% der Covid-19-Infizierten einen leichten Krankheitsverlauf haben.» Entsprechend sollte nach seiner Meinung «die Impfstrategie deshalb zu Beginn die Impfung von Risikopersonen anstreben mit dem Ziel, eine Überlastung des Gesundheitswesens zu vermeiden, und nicht eine Masseneimpfung mit dem Ziel einer Herdenimmunität.»

Oft werden Menschen, die sich nicht impfen lassen wollen, als unsolidarisch bezeichnet. Dabei wird übersehen, dass Ungeimpfte für die Geimpften hilfreich sind, weil sie durch die Zirkulation des Virus das vorbereitete Immunsystem der Geimpften «trainieren» und dadurch deren Schutz verbessern.

Neben einer offen und direkt angeordneten Impfpflicht kann auch ein «De-Facto-Impfzwang» ausgeübt werden, in dem Menschen, die sich nicht impfen lassen wollen, wesentliche Nachteile oder sozialen Druck erfahren. Arbeitgebende können Mitarbeitende unter Druck setzen (Karriere, Lohnentwicklung, Absonderungen etc.). Staatliche und private Anbieter öffentlich zugänglicher Dienstleistungen

und Orte können ebenfalls einen De-Facto-Impfzwang aufsetzen, zum Beispiel über die Zulassung zu Veranstaltungen (vgl. laufende Diskussion über «Freiheitspass»), Bars/Restaurants, Museen, Theater, zu Transportmitteln (eine Fluggesellschaft hat dies bereits angekündigt), zu Einkaufsgeschäften, usw. Regierungsrat Engelberger wird zitiert (BaZ vom 4.12.2020), dass er damit rechne, dass der Druck steigen wird, sich impfen zu lassen, um an gewissen Aktivitäten teilnehmen zu können.

Der Kanton steht vor wichtigen politischen und ethischen Fragen, welche die Menschen bewegt und die in wenigen Monaten schon für die Bevölkerung real sein werden. Der Regierungsrat soll sich zu diesen Fragen zu Handen der Öffentlichkeit äussern.

1. Risiken, Schäden und Haftung

- 1.1. Wie setzt sich der Kanton ein, dass ein Impfstoff gegen SARS-CoV-2 / Covid-19 nicht voreilig zugelassen und die Sicherheit für die Bevölkerung in jedem Fall gewährleistet ist?
- 1.2. Wie wird der Kanton die Bevölkerung über Risiken und mögliche Schäden einer Impfung gegen SARS-CoV-2 / Covid-19 aufklären?
- 1.3. Wie wird der Kanton die Bevölkerung über die Risiken von SARS-CoV-2 / Covid-19 aufklären (über 90% leichter Verlauf, Letalität wie bei der Grippe, etc.), um einen informierten und nicht angstbasierten Entscheid treffen zu können?
- 1.4. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Personen, die sich potentiell impfen möchten, erst nach einer ärztlichen Beratung den Impfentscheid fällen? (keine Massenimpfung ohne Arzt/Ärztin)
- 1.5. Wird die öffentliche Hand für mögliche Schäden haftbar, sollte sie Bevölkerungsgruppen oder als Arbeitgeber Mitarbeitende zur Impfung verpflichten?
- 1.6. Werden private Arbeitgeber für mögliche Schäden haftbar, sollten diese Angestellte zur Impfung verpflichten?

2. Ziel / Strategie

- 2.1. Was ist das Ziel der Impfung? In welche Strategie des Kantons gliedert sie sich wie ein?
- 2.2. Sollte das Ziel einer Impfung über die Senkung der Belastungen des Gesundheitssystems hinausgehen (z.B. Erhalt der Gesundheit von Risikogruppen oder gar die Ausrottung der Krankheit), was ist die Begründung und Rechtfertigung dafür?

3. Impfpflicht (direkt angeordnet)

- 3.1. Wie steht der Kanton zu einer vom Bund erlassenen Impfpflicht?
- 3.2. Kann der Kanton selbst die Bevölkerung oder Teile davon zur Impfung verpflichten?
- 3.3. Will er dies tun? Wen würde er verpflichten wollen?
- 3.4. Wenn ja, was rechtfertigt, das Grundrecht einer persönlichen Kosten-Nutzen Erwägung zu übergehen und die körperliche Unversehrtheit von Menschen gegen ihren Willen anzutasten?
- 3.5. Hat er selbst vor, Angestellte seiner Verwaltung oder in seinem Eigentum stehender ausgegliederter Betriebe zur Impfung zu verpflichten? Wenn ja, warum?
- 3.6. Wird er privaten Arbeitgebenden empfehlen oder abraten, ihre Angestellten oder einen Teil davon zur Impfung zu verpflichten? Warum?
- 3.7. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass das Gesundheitswesen ein Teil des Gesundheitspersonals verlieren könnte, würde in diesem Bereich eine Impfpflicht eingeführt (Kündigungen)?

4. De Facto Impfzwang (ohne Anordnung)

- 4.1. Wendet sich der Kanton gegen einen De-Facto-Impfzwang (also ohne Anordnung, sondern durch das Entstehen von Nachteilen oder sozialen Druck) durch private Arbeitgeber sowie in der eigenen Verwaltung oder den eigenen ausgegliederten Betrieben?
- 4.2. Wenn nein, warum nicht? Wie beurteilt er einen allfälligen De-Facto-Impfzwang? (nicht nur rechtlich, auch politisch und ethisch)
- 4.3. Wenn ja, kann und würde der Kanton gegen Repressionen (Androhen von Nachteilen, Druck) von privaten Arbeitgebern gegen Mitarbeitende vorgehen?
- 4.4. Wendet sich der Kanton gegen einen De-Facto-Impfzwang durch Anbieter öffentlich zugänglicher Orte und Dienstleistungen?
- 4.5. Wenn nein, wie beurteilt er einen allfälligen De-Facto-Impfzwang von solchen Anbietern? (nicht nur rechtlich, auch politisch und ethisch)

4.6. Kann und würde der Kanton dagegen vorgehen?

4.7. Hat er selbst vor, die Nutzung seiner zugänglichen Orte und Dienstleistungen mit einer Impfung gegen SARS-CoV-2 / Covid-19 zu verbinden? Wenn ja, warum?

5. Wahrung der sozialen Einheit

5.1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass Menschen, die sich nicht impfen lassen möchten, nicht unsolidarisch sind, sondern zu Recht ihre individuelle Risiko-Nutzen- Abwägung getroffen haben und ihre allfällige Verbreitung des Virus den Geimpften zu einem besseren Immunschutz verhilft? (vorausgesetzt die Ungeimpften bleiben bei klaren Krankheitssymptomen zu Hause, wie bei anderen Erkrankungen auch)

5.2. Was kann und will der Kanton dagegen unternehmen, dass sich die Gesellschaft in zwei unversöhnliche und feindlich emotional aufgeladene Lager von Impfbefürwortern und Impfskeptikern auftrennen lässt und Menschen, die sich nicht impfen lassen wollen, gesellschaftlich unter Druck kommen?

David Wüest-Rudin“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkung

Das Impfzentrum des Kantons Basel-Stadt in der Messe Basel nahm seinen Betrieb am Montag, den 28. Dezember 2020 auf. Bis Ende Jahr konnten über 2'000 Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt geimpft werden. In den ersten beiden Januarwochen werden weitere 3'000 Impfdosen verabreicht. Der Regierungsrat erachtet den Start der Impfkampagne im Kanton Basel-Stadt als wichtigen Meilenstein im Kampf gegen die Pandemie.

Die Impfungen gegen das Coronavirus sind freiwillig und gratis. Vor den Impfungen im Impfzentrum Basel-Stadt erfolgt ein Aufklärungsgespräch. Das Interesse der Basler Bevölkerung an der Impfung ist sehr gross. Derzeit übersteigt die Nachfrage nach Impfterminen die verfügbaren Dosen. Schweizweit ist seit der regulären Zulassung des Impfstoffes durch Swissmedic ausserdem eine Zunahme der Impfstimmung und damit des Vertrauens in die Covid-Impfung zu beobachten.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Risiken, Schäden und Haftung

1.1. *Wie setzt sich der Kanton ein, dass ein Impfstoff gegen SARS-CoV-2 / Covid-19 nicht voreilig zugelassen und die Sicherheit für die Bevölkerung in jedem Fall gewährleistet ist?*

In der Schweiz ist Swissmedic als zentrale schweizerische Überwachungsbehörde für die Zulassungsverfahren zuständig und entscheidet, ob ein Impfstoff zugelassen wird. Nur wenn Swissmedic die Wirksamkeit, die Sicherheit und die Qualität des Impfstoffes bestätigen kann, erteilt sie die Marktzulassung für die Schweiz. Die Zulassungsverfahren sind damit schweizweit klar und eindeutig geregelt und die Kantone verfügen bei diesen Verfahren über keine Entscheidungsbefugnisse. Der Kanton Basel-Stadt ist jedoch über den Departementsvorsteher des Gesundheitsdepartements in seiner Funktion als Mitglied des Institutionsrats bei Swissmedic laufend und eng über den Stand des Zulassungsverfahrens informiert.

1.2. Wie wird der Kanton die Bevölkerung über Risiken und mögliche Schäden einer Impfung gegen SARS-CoV-2 / Covid-19 aufklären?

Eine aufklärende und schweizweit breite Information der Bevölkerung begleitet die Impfmassnahmen. Die Impfkampagne ist auf Bundesebene angesiedelt und entsprechend werden die Informationen vom Bund zur Verfügung gestellt. Der Kanton Basel-Stadt ergänzt diese Informationen nach Bedarf in geeigneter Form für sein Kantonsgebiet.

1.3. Wie wird der Kanton die Bevölkerung über die Risiken von SARS-CoV-2 / Covid-19 aufklären (über 90% leichter Verlauf, Letalität wie bei der Grippe, etc.), um einen informierten und nicht angstbasierten Entscheid treffen zu können?

Sowohl der Bund wie auch der Kanton Basel-Stadt informieren im Rahmen der Informationsmassnahmen verständlich, fachlich breit abgestützt und adressatengerecht über den Nutzen sowie die allfälligen Risiken und Nebenwirkungen einer Impfung.

1.4. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Personen, die sich potentiell impfen möchten, erst nach einer ärztlichen Beratung den Impfentscheid fällen? (keine Massenimpfung ohne Arzt/Ärztin)

Wie auch im Falle anderer Impfungen, sieht der Kanton im Falle der COVID-19-Impfung keine Verpflichtung zur persönlichen ärztlichen Impfberatung vor. Unabhängig von einer Anmeldung zur Impfung informieren Bund und Kanton die Bevölkerung jedoch umfassend vor (vgl. Fragen 1.2 und 1.3). Die Anmeldung zur Impfung im Kanton Basel-Stadt erfolgt über ein online-Portal oder telefonisch. Im Rahmen dieser Anmeldung erhalten Personen, die sich impfen lassen wollen, ein Factsheet zur Impfung und ein Formular, in welchem sie über Risiken aufgeklärt werden und welches sie als Einverständniserklärung unterzeichnen müssen. Aufklärungsgespräche finden vor Ort statt. Im Impfzentrum selbst ist immer ärztliches Personal anwesend.

1.5. Wird die öffentliche Hand für mögliche Schäden haftbar, sollte sie Bevölkerungsgruppen oder als Arbeitgeber Mitarbeitende zur Impfung verpflichten?

Auch bei Covid-19-Impfstoffen kommen – wie bei allen anderen Medikamenten und Impfstoffen – die üblichen Haftungsregeln zur Anwendung. Die Verträge, die der Bund mit Impfstoffherstellern abschliesst, beseitigen weder die Haftpflicht des Herstellers noch begründen sie eine neue Haftpflicht des Bundes. Somit haftet grundsätzlich der Hersteller für Produktmängel gemäss Produkthaftungsgesetz. Der Bund kann den Herstellern lediglich zusagen, allfällige finanzielle Schäden, die dem Hersteller aus dessen Haftpflicht entstehen, in bestimmten Fällen auszugleichen (sog. Schadensdeckung des Bundes). Der Rahmen für solche Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Impfstoffherstellern ist in Art. 70 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) gesetzlich festgelegt.

Für die ärztliche Leistung schliesslich haftet die Ärztin resp. der Arzt, welche als Voraussetzung für die Berufsausübungsbewilligung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

1.6. Werden private Arbeitgeber für mögliche Schäden haftbar, sollten diese Angestellte zur Impfung verpflichten?

Der Kanton Basel-Stadt geht nicht davon aus, dass es Impfverpflichtungen geben wird. Bei diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten gilt im Bereich von privaten Arbeitsverhältnissen das Obligationenrecht und es kommen die entsprechenden Rechtswege zur Anwendung.

2. Ziel / Strategie

2.1. Was ist das Ziel der Impfung? In welche Strategie des Kantons gliedert sie sich wie ein?

Das übergeordnete Ziel der Impfung gegen COVID-19 ist der bestmögliche Schutz und Erhalt der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung. Dieses Ziel soll primär durch die Reduktion der Krankheitslast erreicht werden. Denn eine Eradikation des Krankheitserregers ist zum aktuellen Zeitpunkt keine realistische Option; weder bei der nationalen noch bei der internationalen geplanten Impfstrategie. Entsprechend orientiert sich der Einsatz der COVID-19-Impfung zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie an den drei folgenden Impfzielen (in hierarchisch absteigender Bedeutung):

1. Verminderung der Krankheitslast insgesamt und insbesondere von schweren und tödlich verlaufenden COVID-19 Fällen;
2. Aufrechterhalten der Funktion des Gesundheitssystems;
3. Reduktion der negativen sozialen wie wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch a) die Verminderung der Krankheitslast und b) später, falls möglich, durch die Eindämmung der Ausbreitung.

Seitens BAG wird eine Risikogruppen-Impfstrategie angestrebt. Dabei sollen folgende vier priorisierten Zielgruppen die COVID-19-Impfung erhalten:

1. Besonders gefährdete Personen (BGP);
2. Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt/Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personen;
3. enge Kontakte (Haushaltsmitglieder) von besonders gefährdeten Personen;
4. Personen in Gemeinschaftseinrichtungen mit erhöhtem Infektions- und Ausbruchsrisiko.

Die Impfung der BGP soll diese direkt schützen und durch die Impfung enger Kontakte deren Erkrankung und Betreuungsausfall reduziert werden. Die Impfung des Gesundheitspersonals mit Patientenkontakt/Betreuungspersonal ist zudem essentiell für die Erhaltung der Funktionen des Gesundheitssystems und wird zum Schutz der BGP beitragen.

Entsprechend der Impfstoffverfügbarkeit soll schliesslich eine fünfte Zielgruppe Zugang zur Impfung erhalten. Dazu zählen Personen mit einer beruflichen Impfindikation und alle Erwachsenen, die sich impfen lassen wollen.

2.2. Sollte das Ziel einer Impfung über die Senkung der Belastungen des Gesundheitssystems hinausgehen (z.B. Erhalt der Gesundheit von Risikogruppen oder gar die Ausrottung der Krankheit), was ist die Begründung und Rechtfertigung dafür?

Siehe dazu Antwort zu Frage 2.1. Grundsätzlich soll es sich bei der Impfung um eine freiwillige Option handeln, welche die Menschen zu ihrem und dem Schutz anderer in Anspruch nehmen können. Der Kanton sieht sich dabei in der Rolle, diese Möglichkeit der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

3. *Impfpflicht (direkt angeordnet)*

3.1. Wie steht der Kanton zu einer vom Bund erlassenen Impfpflicht?

Ein Impfblogatorium ist nicht vorgesehen. Das Epidemiengesetz sieht zwar die Möglichkeit vor, Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch zu erklären. Ein generelles Impfblogatorium steht aber nicht zur Diskussion. Auch wenn die Kantone gemäss Epidemiengesetz die Kompetenz haben, für bestimmte Personengruppen nötigenfalls ein Impfblogatorium auszusprechen, kann und soll niemand gezwungen werden, sich impfen zu lassen.

3.2. Kann der Kanton selbst die Bevölkerung oder Teile davon zur Impfung verpflichten?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

3.3. Will er dies tun? Wen würde er verpflichten wollen?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

3.4. Wenn ja, was rechtfertigt, das Grundrecht einer persönliche Kosten-Nutzen Erwägung zu übergehen und die körperliche Unversehrtheit von Menschen gegen ihren Willen anzutasten?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

3.5. Hat er selbst vor, Angestellte seiner Verwaltung oder in seinem Eigentum stehender ausgegliederter Betriebe zur Impfung zu verpflichten? Wenn ja, warum?

Nein.

3.6. Wird er privaten Arbeitgebenden empfehlen oder abraten, ihre Angestellten oder einen Teil davon zur Impfung zu verpflichten? Warum?

Weder noch. Im Bereich von privaten Arbeitsverhältnissen gilt das Obligationenrecht und bei Rechtsstreitigkeiten gelten die entsprechenden Rechtswege.

3.7. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass das Gesundheitswesen ein Teil des Gesundheitspersonals verlieren könnte, würde in diesem Bereich eine Impfpflicht eingeführt (Kündigungen)?

Ja. Daher gilt für das Gesundheitspersonal, was auch für die Bevölkerung als Ganzes gilt, und es ist kein Impfblogatorium vorgesehen. Will sich eine Pflegefachperson nicht impfen lassen, könnte der Arbeitgeber aber entscheiden, sie z.B. auf einer anderen Abteilung einzusetzen, wo sie und die Patienten einem tieferen Ansteckungsrisiko ausgesetzt wären.

4. De Facto Impfzwang (ohne Anordnung)

- 4.1. *Wendet sich der Kanton gegen einen De-Facto-Impfzwang (also ohne Anordnung, sondern durch das Entstehen von Nachteilen oder sozialen Druck) durch private Arbeitgeber sowie in der eigenen Verwaltung oder den eigenen ausgegliederten Betrieben?*

Der Handlungsspielraum des Kantons beschränkt sich auf De-Facto Impfzwänge im öffentlich-rechtlichen Bereich. Für alles andere ist der übliche Rechtsweg einzuschlagen. Dabei ist anzumerken, dass ein Vorgehen bei privatrechtlichen Unternehmen oder privaten Veranstaltern schwierig wird. Dort gilt in der Regel das Hausrecht des Unternehmens bzw. des Veranstalters.

Es ist davon auszugehen, dass es insbesondere ausserhalb des Hoheitsgebiets des Kantons Basel-Stadt solche Auflagen geben wird, wie sie beispielsweise schon in der Reisemedizin existieren (z.B. Einreise in bestimmte Länder nur mit vorgeschriebener Impfung). Entsprechend rechnet der Regierungsrat damit, dass dies bei dieser Impfung auch der Fall sein könnte.

- 4.2. *Wenn nein, warum nicht? Wie beurteilt er einen allfälligen De-Facto-Impfzwang? (nicht nur rechtlich, auch politisch und ethisch)*

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

- 4.3. *Wenn ja, kann und würde der Kanton gegen Repressionen (Androhen von Nachteilen, Druck) von privaten Arbeitgebern gegen Mitarbeitende vorgehen?*

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

- 4.4. *Wendet sich der Kanton gegen einen De-Facto-Impfzwang durch Anbieter öffentlich zugänglicher Orte und Dienstleistungen?*

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

- 4.5. *Wenn nein, wie beurteilt er einen allfälligen De-Facto-Impfzwang von solchen Anbietern? (nicht nur rechtlich, auch politisch und ethisch)*

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

- 4.6. *Kann und würde der Kanton dagegen vorgehen?*

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

- 4.7. *Hat er selbst vor, die Nutzung seiner zugänglichen Orte und Dienstleistungen mit einer Impfung gegen SARS-CoV-2 / Covid-19 zu verbinden? Wenn ja, warum?*

Nein.

5. **Wahrung der sozialen Einheit**

- 5.1. *Kann der Regierungsrat bestätigen, dass Menschen, die sich nicht impfen lassen möchten, nicht unsolidarisch sind, sondern zu Recht ihre individuelle Risiko-Nutzen-Abwägung getroffen haben und ihre allfällige Verbreitung des Virus den Geimpften zu einem besseren Immunschutz verhilft? (vorausgesetzt die Ungeimpften bleiben bei klaren Krankheitssymptomen zu Hause, wie bei anderen Erkrankungen auch)*

Der Kanton hat sich dafür eingesetzt und steht hinter dem Entscheid, dass die Covid-19-Impfung freiwillig ist. Damit sind grundsätzlich Rahmenbedingungen geschaffen, die unterschiedliche, individuelle Abwägungen zulassen. Im Sinne der Public Health-Optik sieht der Regierungsrat in einer breit einsetzbaren, wirksamen, sicheren und akzeptierten Impfung ein wichtiges Mittel im Kampf gegen die Pandemie. Dabei richtet er seinen besonderen Fokus auf die besonders verwundbaren Personengruppen. Die persönliche Entscheidungsfreiheit ist, wie in allen medizinischen Fragen, gewährleistet. Inwiefern Impfverweigerung den Geimpften zu Gute kommen soll erschliesst sich dem Regierungsrat nicht.

- 5.2. *Was kann und will der Kanton dagegen unternehmen, dass sich die Gesellschaft in zwei unversöhnliche und feindlich emotional aufgeladene Lager von Impfbefürwortern und Impfskeptikern auftrennen lässt und Menschen, die sich nicht impfen lassen wollen, gesellschaftlich unter Druck kommen?*

Bei anderen Impfungen zeigt sich, dass nur eine kleine Gruppe von Personen Impfungen tatsächlich explizit ablehnt. Eine Mehrheit der Bevölkerung will einen eigenständigen, freiwilligen Entscheid fällen. Die Gesellschaft akzeptiert, dass die Menschen zu unterschiedlichen Entscheiden kommen. Von daher erwartet der Regierungsrat keine Herausbildung von harten Impfbefürworter- und Impfgegner-Lagern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin